

ANLAGENBAND

für die

Sitzung der

Stadtverordnetenversammlung

am

30. September 2021



I 1 1

Stimmzettel

**für die Nachwahl zweier weiterer Personen für die
Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richter/innen am
Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel
in der Sitzung der StVV am 30.09.2021**

Jede/r Stadtverordnete hat 2 Stimmen.

Kerber, Gunnar	<input type="radio"/>	Ja
	<input type="radio"/>	Nein
	<input type="radio"/>	Enthaltung
Lorenz, Michael	<input type="radio"/>	Ja
	<input type="radio"/>	Nein
	<input type="radio"/>	Enthaltung

Muster

Muster

Stimmzettel

für die Wahl zur XVII. Verbandsversammlung des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Wahlkreis I
in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wiesbaden
am 30. September 2021

Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen!		Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen
Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		X
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands Dr. Birkenfeld, Daniela Bendel, Detlev Seitz, Christian Bonn, Josef Siegler, Stephan CDU	<input type="radio"/>
2	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Schreiber, Bettina Köhler, Andreas Richter, Ursula Dr. Krost, Dieter Zimmermann, Gianina GRÜNE	<input type="radio"/>
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Ostrowicki, Julia Manjura, Christoph Habermann, Heike Frischkorn, Roland Sand, Silvana SPD	<input type="radio"/>
4	Alternative für Deutschland Gehrke, Lutz Ulrich, Willi Wurm, Manuel Dr. Müller, Eckhard Giesa, Monika AfD	<input type="radio"/>
5	Freie Demokratische Partei Rutten, Sebastian Schneider, Georg Schnitzler, Isabel Baron, Johannes Pürsün, Yanki FDP	<input type="radio"/>
6	DIE LINKE Erinc-Ciftci, Gizem Beilke-Ramos, Adrian Guth, Marion Klose, Christiana DIE LINKE	<input type="radio"/>
7	FREIE WÄHLER Drephal, Rainer Kandziorowsky, Thomas Bachmann, Christian Feuerstein, Felix-Fabian Lehmann, Dennis FREIE WÄHLER	<input type="radio"/>

Tagesordnung I Punkt 9 der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2021

Antrags-Nr. 21-F-10-0006

Stadtentwicklungsmaßnahme aufgeben - Zukunft des BKA in Wiesbaden sichern
- Antrag der AfD-Fraktion vom 11.05.2021 -

Begründung:

Im Rahmen des für das Bauprojekt „Ostfeld/Kalkofen“ obligatorischen Zielabweichungsverfahrens, das gerade in der Regionalversammlung Südhessen zum Abschluss gekommen, ist erstmals öffentlich bekannt geworden, dass das Projekt Ostfeld/Kalkofen deutlich anders umgesetzt werden soll, als von der Stadtverordnetenversammlung im Herbst 2020 beschlossen. Von den Änderungen des Projektentwurfs ist die Stadtverordnetenversammlung jedoch nie in Kenntnis gesetzt worden.

So wird nicht mehr mit einem Gewerbegebiet im Teilgebiet „Kalkofen“ geplant, welches der Stadtverordnetenversammlung noch bis Ende 2020 als absolut notwendig zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schlecht(er) qualifizierte Arbeitssuchende angepriesen worden ist. Stattdessen soll das gesamte nördliche Teilgebiet nun dem BKA zur Verfügung gestellt werden.

Vor dem Hintergrund einer drohenden Normenkontrollklage gegen die Landeshauptstadt Wiesbaden stellt sich allerdings die Frage, ob diese Art Neu-Priorisierung den Griff zum Instrument der Stadtentwicklungsmaßnahme nicht erst recht zu einem Wagnis macht, mit dem die zukünftige Präsenz des BKA in Wiesbaden sogar gänzlich in Gefahr geraten könnte.

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

I Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass am Entwurf des Projekts Ostfeld/Kalkofen, wie es von der Stadtverordnetenversammlung im September 2020 beschlossen wurde, in der Zwischenzeit gravierende Änderungen von Seiten des zuständigen Wiesbadener Baudezernates vorgenommen worden sind:
 - a.) dass die für den Entwurf SEG in ihrem *Bericht über die vorbereitenden Untersuchungen* die Notwendigkeit einer städtebaulichen Entwicklung des Gebietes nicht nur mit der Bereitstellung von Flächen für das BKA sondern ganz prominent auch mit dem Mangel an Arbeitsstätten für Geringqualifizierte und SGBII-Leistungsempfänger begründet (siehe *Bericht* S. 249). Diesem Mangel solle, so die SEG, durch die Schaffung von Arbeitsstätten im Teilgebiet Kalkofen Abhilfe geleistet werden.
 - b.) dass, wie aus dem Antrag der Stadt bei der Regionalversammlung Südhessen (RVS) auf Zielabweichung vom derzeit gültigen Regionalplan hervorgeht, nun aber die gesamte Fläche des geplanten Gewerbegebietes (ca. 27 ha) dem Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellt werden soll, während im *Bericht* noch von lediglich 14-20 ha die Rede ist.

- c.) dass im Teilgebiet Kalkofen folglich keine Arbeitsstätten für Geringqualifizierte entstehen würden.
 - d.) dass das Projekt Ostfeld/Kalkofen demnach auch keinen nennenswerten Beitrag zur Deckung des prognostizierten Bedarfs an Gewerbeflächen mehr würde leisten können.
 - e.) dass mit Wegfall eines „echten“ Gewerbegebietes auch entsprechende Gewerbesteuerzahlungen in der Zukunft wegfallen würden.
 - f.) dass also zwischen 2019 und heute eine Schwerpunktverschiebung - von der Notwendigkeit der Schaffung von Gewerbeflächen und in der Folge Arbeitsstätten für Geringqualifizierte hin zur vollständigen Priorisierung der Pflichten, die der LHW als Oberzentrum zufielen (Bereitstellung von Flächen für Bundesbehörden) - stattgefunden hat.
 - g.) dass die Stadtverordnetenversammlung der LHW von dieser folgenreichen Änderung des Projekts bislang keinerlei Kenntnis hatte und erst aus dem Antrag der Stadt bei der RVS davon erfahren hat.
2. dass das Festhalten der Stadt an der Entwicklung eines neuen Stadtteils im Ostfeld mittels einer Stadtentwicklungsmaßnahme tatsächlich sogar die Ansiedlung der neuen BKA-Zentrale gefährden könnte.
- a.) dass die betroffenen Flächeneigentümer und -pächter im Ostfeld nach Erlass der Entwicklungssatzung, der in Kürze erfolgen wird, eine Normenkontrollklage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel einzureichen gedenken.
 - b.) dass mit einem Urteil des Gerichtshofes in der Sache - angesichts der Dimension und Tragweite des Projektes - erst in mehreren Jahren zu rechnen ist.
 - c.) dass für das BKA in dieser Zeit eine grundsätzliche Unsicherheit darüber bestehen wird, ob die Behörde ihre Zentrale in Wiesbaden überhaupt wird ansiedeln können.
 - d.) dass dies zur Folge haben könnte, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden das BKA schlußendlich in Gänze verlieren könnte.
 - e.) dass die Entwicklung der Flächen für das BKA am Standort Kalkofen auch mittels normalen Baurechts durchgeführt werden könnte, da die LHW zum einen an diesem Standort schon über den größten Teil der benötigten Flächen verfügt; zum anderen die Umwidmung der Flächen im Teilgebiet Kalkofen ganz regulär im Rahmen der Erstellung des neuen Regionalplans erfolgen könnte, die ja tatsächlich schon längst begonnen hat.

II Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. der Magistrat wird aufgefordert, sämtliche Planungen bezüglich des Baus eines neuen Stadtteils im Ostfeld auf dem Weg einer SEM nach §165 unverzüglich einzustellen.
2. der Magistrat wird gebeten, mit den (Privat)Eigentümern der Flächen am geplanten BKA-Standort in erneute Verhandlungen zum Flächenankauf zu treten.
3. der Magistrat möge im Rahmen der regulären Aufstellung des neuen Regionalplans eine Umwidmung der Flächen am geplanten BKA-Standort in ein „Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie“ beantragen.

Beschluss Nr. 0355

Die Beratung des Antrags der AfD vom 11.05.2021 wird auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 19.07.2021


Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 19.07.2021

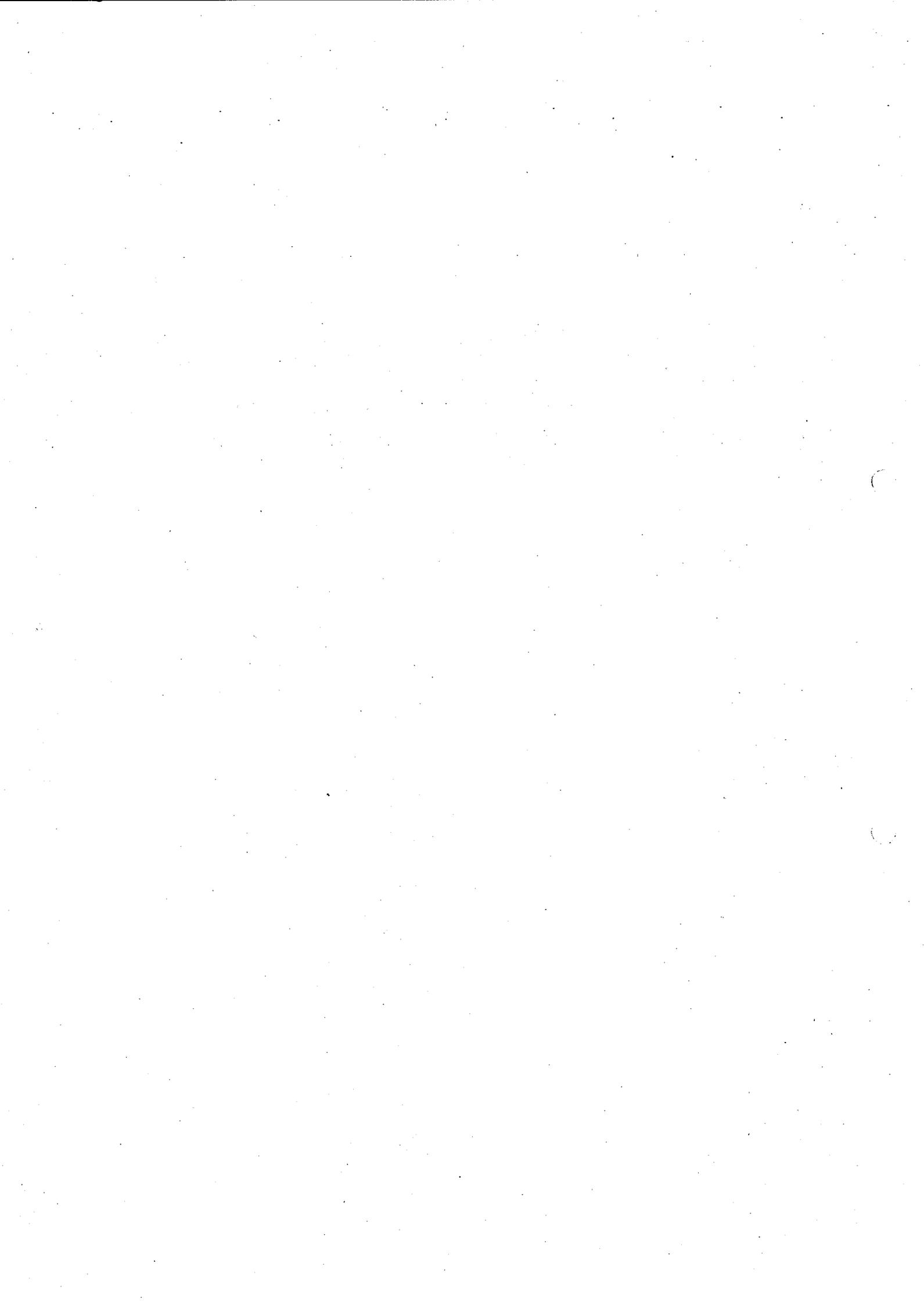
Dezernat IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme


Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

20. Juli 2021



57





Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 10 der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2021

Antrags-Nr. 21-F-15-0001

"Europastadt" Wiesbaden - Europäische Idee kommunal verankern!
- Antrag der Fraktion FW/Pro Auto vom 10.05.2021 -

Einige Städte in Deutschland tragen den Beinamen „Europastadt“, mit dem sie sich in besonderer Weise dem Gedanken der europäischen Verständigung sowie der europäischen Idee verpflichtet fühlen. Die „Europastadt“ ist kein offiziell verliehener Titel und nur auf dem ersten Blick ein symbolischer Akt; bringt er doch zum Ausdruck ihr Bekenntnis als Stadt zu Europa und seinen Werten. Der Titel ist rechtlich nicht geschützt. Die Städte verleihen ihn sich selbst durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Weitere formale Voraussetzungen sind nicht notwendig. Vergleichbare Städte wie Frankfurt/Main, Görlitz oder auch Darmstadt nennen sich „Europastadt“. Wiesbaden besitzt ausgezeichnete Grundlagen für die Aufnahme dieses Titels. Verleihung dieses Titels. Am 13. Juni 1949 hat sich im Hessischen Staatstheater die „Europäische Bewegung Deutschland“ gegründet. Einige Firmen in unserer Stadt haben ihre Europazentrale hier. Gleichfalls steuern verschiedene Verbände ihre europäischen Aktivitäten von Wiesbaden aus. Jahrelang fand hier der Europa-Dialog statt. Zu erwähnen sind auch verschiedene Veranstaltungen der Wirtschaft zu europäischen Themen. Schließlich führt die Europa-Union in Wiesbaden regelmäßig Veranstaltungen mit europäischen Themen durch.

Vor diesem Hintergrund möge die Stadtverordnetenversammlung beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, die notwendigen Schritte für den Zusatznamen „Europastadt“ für Wiesbaden bis zur Mitte dieses Jahres einzuleiten sowie eine Sitzungsvorlage vorzubereiten.
2. Der Magistrat wird gebeten, dafür auch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufnahme des Titels „Europastadt“ herbeizuführen.
3. Der Magistrat forciert die städtische Koordination der europarelevanten Themen. Recherchen nach passenden EU-Fördermöglichkeiten für Projektvorhaben müssen intensiv geprüft und Non-profit-Projekte mit Europarelevanz gefördert werden.
4. Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger, die zu einem besseren Verständnis von Europa und zu erhöhter Transparenz der Entscheidungsprozesse auf EU-Ebene beitragen, werden verstärkt gefördert.

Ergänzungsantrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion:

5. Das Amt der Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, eine Europafahne in dem Stadtverordnetensitzungssaal aufzustellen.
-

Änderungs- und Ergänzungsantrag der Fraktion Volt, Bündnis 90/Die Grünen und SPD zum Antrag Nr. 21-F-15-0001 „Europastadt Wiesbaden - Europäische Idee kommunal verankern!“, der Fraktion FW/Pro Auto vom 10.05.2021 zur Stadtverordnetenversammlung am 15.07.2021

Änderung der Ziffern 1 und 2:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass sich die Stadt Wiesbaden zur „Europastadt“ erklärt und bittet den Magistrat um eine gleichlaufende Erklärung.
2. Der Magistrat wird gebeten,
 - 2.1 die Aufstellung von Hinweisschildern möglichst nahe an den Ortstafeln zu veranlassen und
 - 2.2 die Kosten für die Beschilderung zu erheben und rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligten mitzuteilen.

Ergänzung der Ziffer 3 um die folgenden Ziffern:

3.1 Konkret wird der Magistrat gebeten zunächst zu berichten wo und wie die europarelevanten Themen in den Dezernaten angesiedelt sind, wie diese in den Referaten abgearbeitet werden und ob eine Bündelung dieser Themen in einem Europareferat/Referat für Internationale Angelegenheiten als sinnvoll erachtet wird.

3.2 Ferner wird der Magistrat gebeten dem zuständigen Ausschuss über den weiteren Fortgang zum Antrag 21-F-21-0003 von Bündnis 90 Die Grünen/SPD vom 25. Februar 2021 bezüglich der Beurteilung einer Mitgliedschaft im Netzwerk EUROCITIES sowie der vorgeschlagenen Teilnahme am Newcomer-Gipfel im Mai und am Mobilitätsgipfel im Juni zu berichten.

Ziffer 4 bleibt unverändert.

Änderungsantrag von DIE LINKE. Stadtfraktion Wiesbaden zu TOP 10 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juli 2021

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird um einen weiteren Punkt wie folgt ergänzt.

6. Die Landeshauptstadt Wiesbaden bemüht sich um eine Städtepartnerschaft mit einer Stadt in Russland als dem größten Land Europas.
-

Änderungsantrag des Stadtverordneten Lukas Haker (Die Partei) zu TOP 10 der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15. Juli 2021

Hiermit beantrage ich, die Beschlussvorlage um einen weiteren Punkt zu ergänzen.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Antrag wird um einen Punkt wie folgt ergänzt:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden bemüht sich um eine Städtepartnerschaft mit der Stadt Wolgograd.

Beschluss Nr. 0356

Die Beratung des Antrags der Fraktion FW/Pro Auto wird einschließlich der Anträge von SPD, von Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Volt sowie von Die Linke und von Stv. Haker auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

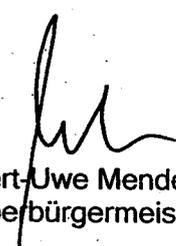
Wiesbaden, 19.07.2021


Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

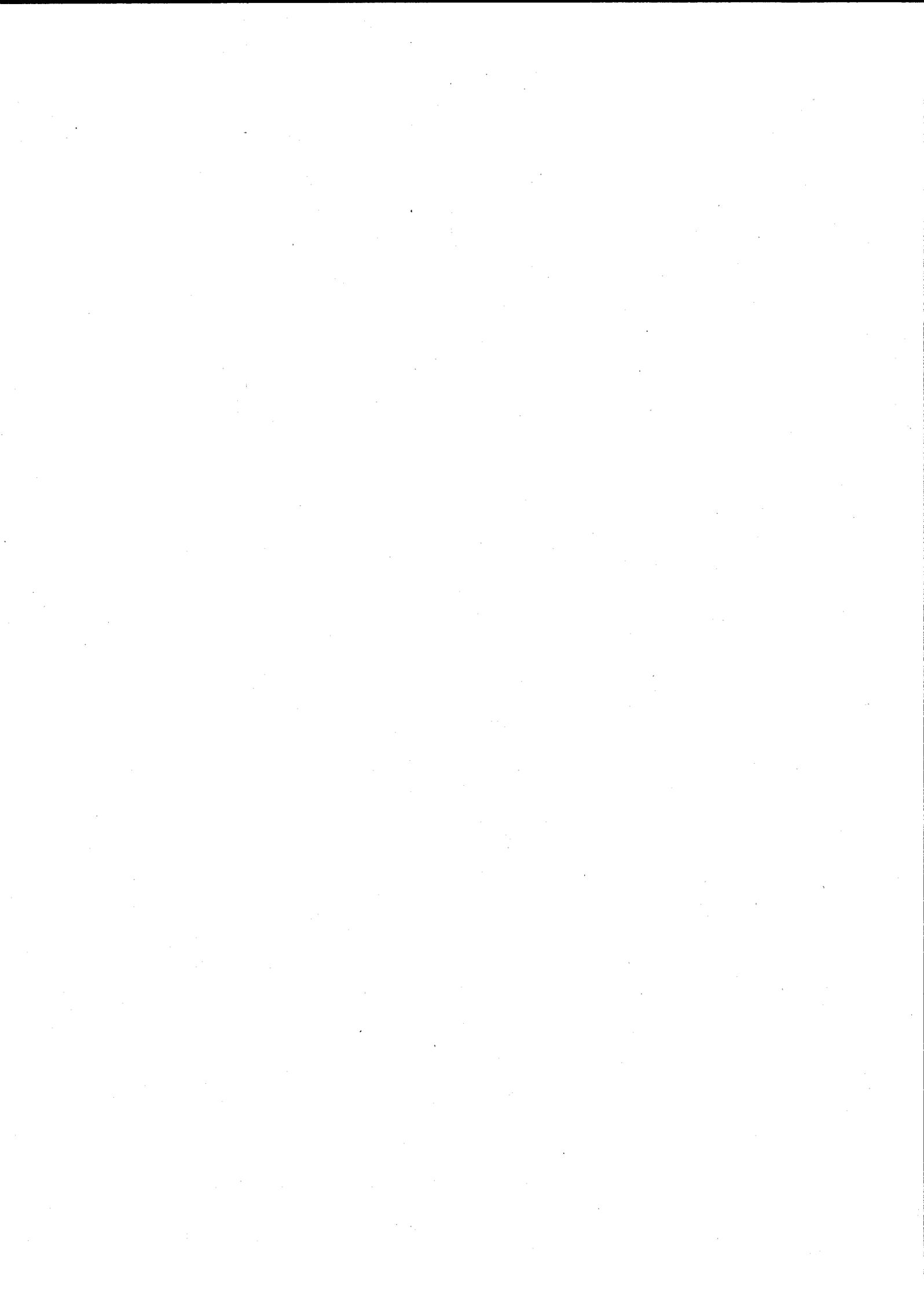
Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, 19.07.2021

Dezernat I
mit der Bitte um Kenntnisnahme


Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

20. Juli 2021



I 113



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2021

Antrags-Nr. 21-F-16-0001

Reaktivierung der Aartalbahn

- Antrag der Fraktion BLW/ULW/BIG vom 11.05.2021 -

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden spricht sich grundsätzlich für die Reaktivierung der Aartalbahn aus.

Beschluss Nr. 0357

Die Beratung des Antrags der Fraktion BLW/ULW/BIG vom 11.05.2021 wird auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 19.07.2021


Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, 19.07.2021

Dezernat V
mit der Bitte um Kenntnisnahme


Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

20. Juli 2021


180

I 114



Die Stadtverordnetenversammlung
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung Punkt 6 der öffentlichen Sitzung am 30. Juni 2021

Vorlagen-Nr. 20-F-01-0015

Kommunikationsaufträge RCC - weiterer Beratungsbedarf (Akteneinsichtsausschuss)

Beschluss Nr. 0079

1.
 - a) Der Bericht des Dezernates IV vom 7. April 2021 wird zur Kenntnis genommen.
 - b) Die Zusage des Oberbürgermeisters, er wolle mit Blick auf den o.g. Bericht mit dem Stadtplanungsamt klären, wie viele Fälle betroffen sind, um sodann mit dem Revisionsausschuss einen sinnvollen Prüfungsauftrag festzulegen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:
 - a) Der in der Sitzung des Revisionsausschusses am 24.02.2021 von den Fraktionen SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP zur Akteneinsicht RCC vorgelegte Berichtsentwurf wird verabschiedet.
 - b) Der Bericht des Ausschuss-Vorsitzenden Kisseler zur Akteneinsicht „Kommunikationsaufträge RCC“ wird zur Kenntnis genommen.
 - c) Die Akteneinsicht wird nicht wieder aufgenommen.

(Nr. 1 a) antragsgemäß Magistrat 20.04.2021 BP 0314,
Nrn. 1 b) und 2 ergänzt durch Revisionsausschuss vom 30.06.2021)

Tagesordnung I zu Nr. 2

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, 7.07.2021


Felix Kisseler
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, 8.07.2021

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

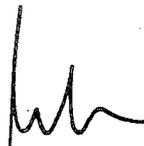

Dr. Gerhard Obermayer
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, 9.07.2021

Dezernat I
mit der Bitte um weitere Veranlassung
zu Nr. 1 b)

13. JULI 2021


Ger-Uwe Mende
Oberbürgermeister

ger



Die Stadtverordnetenversammlung

Tagesordnung I Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 15. Juli 2021

Antrags-Nr. 20-F-01-0015

Kommunikationsaufträge RCC - weiterer Beratungsbedarf (Akteneinsichtsausschuss)

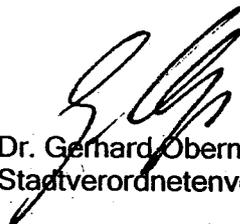
Berichterstattung: Stadtv. Kisseler

Beschluss Nr. 0358

Die Beratung dieses Tagesordnungspunktes wird auf die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30.09.2021 verschoben.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, 19.07.2021



Dr. Gernard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16-

Wiesbaden, 19.07.2021

Dezernat I
mit der Bitte um Kenntnisnahme



Gert Uwe Mende
Oberbürgermeister

20. Juli 2021



180



II/2

LANDESHAUPTSTADT



Die Stadtverordnetenversammlung
- Revisionsausschuss -

Tagesordnung Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 15. September 2021

Vorlagen-Nr. 21-A-02-0003

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen Teile des Beschlusses 0131 der
Stadtverordnetenversammlung vom 11.03.2021

Beschluss Nr. 0093

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Punkt 5a des Beschlusses Nr. 0131 der Stadtverordnetenversammlung vom 11.03.2021 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„5) a) Den Betriebsleitungen der Eigenbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden wird dringend empfohlen, kommende, große und komplexe Vergaben mit Hilfe externer Partner durchzuführen. Diese begleiten einzelne Vergaben und liefern fachliches, (vergabe-)rechtliches und betriebswirtschaftliches Know-how, sofern dieses aufgrund der hochspezifischen Materie nicht innerhalb der Stadtverwaltung abgebildet werden kann. Gleichzeitig dienen diese Partnern als Ansprechpartner für Bieter und Interessenten, die dort Bewerber- und Bieterfragen anbringen können.“

Tagesordnung II

Wiesbaden, .09.2021

Kisseler
Vorsitzender



Der Oberbürgermeister

An
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

über Amt 16
im Hause

25. März 2021

Widerspruch gemäß § 63 Abs.1 Satz 1 HGO gegen den Punkt 5a des Beschlusses Nr. 0131 der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2021

Sehr geehrter Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

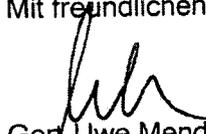
gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 HGO bin ich verpflichtet, Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, welche das Recht verletzen, zu widersprechen.

Ich widerspreche daher dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0131 hinsichtlich des Beschlusspunktes 5a.

Die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile des Beschlusses bleibt davon unberührt.

Die Begründung bitte ich der beiliegenden Stellungnahme des Rechtsamtes zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Gert-Uwe Mende

Anlage

Verteiler
Dezernat II/Amt 30
Dezernat I

25. MRZ. 2021



30

25. März 2021
Telefon: 2516 ww
Telefax: 3955
E-Mail: 30.rechtsamt@wiesbaden.de

über
Dezernat II

Dezernat I

Beschluss Nr. 0131 der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 2021

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 0131 vom 11. März 2021 -auszugsweise zitiert- unter dessen Nr. 5 Folgendes beschlossen:

"Der Magistrat wird gebeten, zusätzlich zu Beschlusspunkt 4,

- a) für kommende, große und komplexe Vergaben -mit Hilfe externer Partner- „ad-hoc-Kompetenzzentren“ zu bilden. Diese begleiten einzelne Vergaben und liefern dem Magistrat fachliches, (vergabe-)rechtliches und betriebswirtschaftliches Know-how, sofern dieses aufgrund der hochspezifischen Materie nicht innerhalb der Stadtverwaltung abgebildet werden kann. Gleichzeitig dienen diese Kompetenzzentren als Ansprechpartner für Bieter und Interessenten und stellen sicher, dass alle Interessenten und Bieter die ihnen zustehenden Informationen vollständig und zeitnah erhalten.*

(...)."

Der Beschluss zu Nr. 5a verletzt das Recht, weil er sich, soweit er sich auch auf die von den Eigenbetrieben durchzuführenden Vergabeverfahren bezieht, an den falschen Adressaten richtet. Der Magistrat ist nicht zuständig für die Durchführung von Vergabeverfahren der Eigenbetriebe, hier des Eigenbetriebs TriWiCon. Dass der Beschluss sich nicht nur auf Vergabeverfahren der Kernverwaltung, sondern sich auch auf Vergabeverfahren der Eigenbetriebe bezieht, ergibt sich zum einen aus dem nicht differenzierenden Wortlaut und zum anderen aus dem Kontext der Vorlage, denn sie betrifft überwiegend Vergabeverfahren der TriWiCon (Kurhausgastronomie, RMCC Catering).

Zuständig für die Durchführung von Vergabeverfahren der Eigenbetriebe und damit einzig richtiger Adressat des von der Stadtverordnetenversammlung formulierten "Auftrags" wäre allein die jeweilige Betriebsleitung, aus folgenden Gründen:

Die Hess. Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz weisen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs eine grundsätzliche *Primärzuständigkeit* in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu. Nach § 127 Abs. 2 HGO ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der Entschließung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes einzuräumen. Das Eigen-

betriebsgesetz greift diesen Gedanken auf und präzisiert ihn dahin gehend, dass der Eigenbetrieb von der Betriebsleitung selbstständig geleitet wird, soweit die §§ 3 - 9 EigBG nichts Anderes bestimmen (§ 2 Abs. 1 EigBG). Nach § 4 Abs. 1 S. 1, 2 EigBG leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die HGO, durch das EigBG oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.

Diese Regelungen lassen insgesamt das gesetzgeberische Bestreben erkennen, gerade der Betriebsleitung sowohl im Verhältnis zur allgemeinen Verwaltung als auch gegenüber der Betriebskommission eine weitgehende Selbstständigkeit und Entscheidungsfreiheit in der Führung des Eigenbetriebes einzuräumen. Dies ist zwingend erforderlich, damit die dem Eigenbetrieb übertragenen weitreichenden wirtschaftlichen Aufgaben ohne Verzögerungen durch außerhalb des Eigenbetriebs stehende Entscheidungsgremien möglichst rasch und effektiv erfüllt werden können (VG Gießen, Urt. vom 08.03.1993, Az.: 8 E 99/91, NVwZ-RR 1994, S. 173/174).

Andere Organe, welches das Eigenbetriebsgesetz vorsieht (Betriebskommission, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung), haben nur diejenigen Kompetenzen, welche ihnen vom Eigenbetriebsgesetz (oder ggf. durch die HGO) *ausdrücklich* übertragen werden. Jedem Organ sind also im Rahmen der von ihm wahrzunehmenden Funktionen bestimmte und begrenzte Aufgabenbereiche zugewiesen, und diese Begrenzung ist durch eine positive Umschreibung der Zuständigkeiten im Gesetz vorgenommen worden. Daraus folgt ein prinzipielles Verbot, Funktionen wahrzunehmen, die dem Organ der von ihm wahrzunehmenden Grundfunktionen nicht entsprechen (VG Gießen, a. a. O.).

Die Kompetenzen des in dem Beschluss zu Nr. 5a adressierten Magistrats sind in § 8 EigBG aufgeführt. Nach Abs. 1 Satz 1 sorgt der Magistrat dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang steht. Die "Ziele der Gemeindeverwaltung" entsprechen gemäß der Kompetenzverteilung zwischen dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung (§§ 9, 50 HGO) den von der Stadtverordnetenversammlung vorgegebenen Richtlinien (siehe Bennemann, Eigenbetriebsrecht Hessen, § 8 Nr.1). Der Magistrat hat also gegenüber dem Eigenbetrieb insoweit lediglich eine auf die genannten Gesichtspunkte beschränkte *Überwachungsfunktion*, diese ist ergänzt durch verschiedene *Sanktionsrechte*. Erfüllt nämlich die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Magistrat unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Magistrat die Aufgabe selbst und entscheidet anstelle der Betriebskommission (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EigBG). Ferner hat der Magistrat einen Beschluss der Betriebskommission nach deren Anhörung aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann darüber hinaus einen Beschluss ändern, soweit dieser gegen die Planung und Ziele der Gemeindeverwaltung verstößt (§ 8 Abs. 2 EigBG).

Die Wahl des falschen Adressaten (Magistrat statt Betriebsleitung) führt insoweit zur Undurchführbarkeit des Beschlusses und damit zu dessen Nichtigkeit.

Auch soweit der Beschluss zu Nr. 5a (auch) die Kernverwaltung betrifft, verletzt er das Recht, weil er die von der HGO vorgesehenen Kompetenzen des Oberbürgermeisters und des Magistrats missachtet.

Der Beschluss zu Nr. 5a greift in die in § 70 Abs. 1 HGO verankerte Organisationskompetenz des Oberbürgermeisters ein. Nach § 70 Abs. 1 Satz 2 HGO leitet und beaufsichtigt der Oberbürgermeister den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte. In Ausübung der Verwaltungsleiterfunktion ist der Ober-

bürgermeister allein und ausschließlich für die Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung zuständig (BeckOK Kommunalrecht Hessen, Dietlein/Ogorek, 14. Edition, § 70 HGO Rn. 51). Zur Regelung der Aufbauorganisation gehört insbesondere die Frage, welche Organisationseinheiten für welche Aufgaben gebildet und wie diese untergliedert werden. Indem der Beschluss in Nr. 5a) die Bildung von (externen) Kompetenzzentren für kommende, große und komplexe Vergaben vorsieht, die Verfahren begleiten und als Ansprechpartner für Interessenten und Bieter zur Verfügung stehen sollen, trifft er eine Entscheidung zur Bildung einer neuen Organisationseinheit und damit eine Regelung über die in die Organisationskompetenz des Oberbürgermeisters fallende Aufbauorganisation.

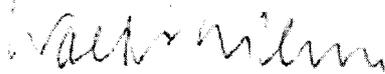
Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass es bereits eine für die Kernverwaltung zuständige Zentrale Verdingungsstelle gibt. Diese ist grundsätzlich bei allen Vergaben zu beteiligen und stellt die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts sicher. Da die Kompetenzzentren einzelne Vergaben begleiten sollen, hat der Beschluss damit faktisch auch die "Wegdelegation" von Aufgaben einer bestehenden Organisationseinheit zum Gegenstand.

Die Entscheidung zur Bildung einer neuen (externen) Organisationseinheit ist auch nicht durch § 51 Nr. 1 HGO gedeckt. Danach obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Aufstellung allgemeiner Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Die Entscheidung zur Gründung einer neuen Organisationseinheit geht über die Aufstellung solcher Grundsätze hinaus. Im Übrigen muss die Gemeindevertretung auch bei Erlass von allgemeinen Richtlinien zur Verwaltungsführung die von der HGO vorgesehenen Kompetenzen des Magistrats und des Oberbürgermeisters beachten (PdK Hessen B-1, Kommentar zur HBO, Bennemann, § 51 Rn. 3).

Darüber hinaus missachtet der Beschluss zu Nr. 5a die generelle Kompetenzverteilung der §§ 9, 50, 66 HGO. Die Besorgung der laufenden Verwaltung ist nicht entziehbare Angelegenheit des Magistrats (siehe §§ 9 Abs. 2, 66 Abs. 1, 73 HGO). Die Durchführung von Vergabeverfahren und die Entscheidung darüber, ob in gesondert gelagerten Einzelfällen externer Sachverstand zu Rate gezogen werden soll, ist eine Entscheidung, die jedenfalls in Wiesbaden als mittlerer Großstadt und Landeshauptstadt von Hessen zur laufenden Verwaltung gehört und eben nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung.

Soweit der Beschluss vorsieht, dass die Kompetenzzentren als Ansprechpartner für Bieter und Interessenten zur Verfügung stehen und dabei sicherstellen, dass diese die ihnen zustehenden Informationen vollständig und zeitnah erhalten, widerspricht diese Vorgabe u. E. zumindest teilweise auch vergaberechtlichen Anforderungen. Der Beschluss kann im Kontext mit den übrigen Ziffern nur so verstanden werden, dass die Kompetenzzentren eine für den Magistrat verbindliche Entscheidung darüber treffen sollen, welche Informationen den Interessenten und Bietern „zustehen“ und demzufolge herausgegeben werden müssen. Da die Entscheidung über die Herausgabe bestimmter Informationen Auswirkung auf die Verfahrensbeteiligung und die Zuschlagschancen der Interessenten und Bieter haben kann, handelt es sich u. E. um eine wesentliche Verfahrensentscheidung, die nach ständiger Rechtsprechung vom Auftraggeber eigenständig zu treffen ist. Ein Kompetenzzentrum könnte bezüglich wesentlicher Verfahrensentscheidungen zwar eine Empfehlung abgeben, getroffen werden müssten diese aber durch die Stadt oder den betroffenen Eigenbetrieb. Der Beschluss zu Nr. 5a verletzt auch insoweit das Recht.

Der Oberbürgermeister ist somit verpflichtet, dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0131 vom 11. März 2021 hinsichtlich des Beschlusspunktes 5a zu widersprechen.


Walter Wilkens

